

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben und versendet am 29. September 1993

38. Stück

- Nr. 87 L-VG-Novelle 1993
(XXIV. Gesetzgebungsperiode: Regierungsvorlage Beilage Nr. 289, Ausschlußbericht Beilage Nr. 301, 18. Landtagssitzung)
- Nr. 88 O.ö. Parkgebührengesetz-Novelle 1993
(XXIV. Gesetzgebungsperiode: Initiativantrag Beilage Nr. 256, Ausschlußbericht Beilage Nr. 304, 18. Landtagssitzung)
- Nr. 89 O.ö. Gemeinde-Getränkesteuergesetz-Novelle 1993
(XXIV. Gesetzgebungsperiode: Regierungsvorlage Beilage Nr. 287, Ausschlußbericht Beilage Nr. 303, 18. Landtagssitzung)
- Nr. 90 O.ö. Elektrizitätsgesetz-Novelle 1993
(XXIV. Gesetzgebungsperiode: Regierungsvorlage Beilage Nr. 280, Ausschlußbericht Beilage Nr. 298, 18. Landtagssitzung)
- Nr. 91 O.ö. Wahlrechts-Änderungsgesetz 1993
(XXIV. Gesetzgebungsperiode: Regierungsvorlage Beilage Nr. 290, Ausschlußbericht Beilage Nr. 302, 18. Landtagssitzung)

Nr. 87

Landesverfassungsgesetz vom 7. Juli 1993, mit dem das O.ö. Landes- Verfassungsgesetz 1991 geändert wird (L-VG-Novelle 1993)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991, LGBl. Nr. 122, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:
„Wahlberechtigt sind alle männlichen und weiblichen Landesbürger, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.“
2. Im Art. 6 Abs. 2 sowie in der Überschrift des 5. Hauptstückes ist das Wort „Volksrechte“ durch das Wort „Bürgerrechte“ zu ersetzen.
3. Im Art. 60 Abs. 1 ist die Wortfolge „der für die vorangegangene Wahl zum Landtag Stimmberechtigten“ durch die Wortfolge „zum Landtag Wahlberechtigten“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Die Erste Präsidentin
des o.ö. Landtages:

Angela Orthner

Der Landeshauptmann:

Dr. Ratzenböck

Nr. 88

Landesgesetz vom 7. Juli 1993, mit dem das O.ö. Parkgebühren- gesetz geändert wird (O.ö. Parkgebührengesetz-Novelle 1993)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/1992, wird wie folgt geändert:

Im § 5 wird der Punkt am Ende der lit. d durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. e angefügt:

- „e) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung eines oberösterreichischen Sozialhilfverbandes bzw. einer Stadt mit eigenem Statut als Sozialhilfeträger während der Dauer der Ausübung ihrer Tätigkeit abgestellt werden; die Bestätigung ist auszustellen, wenn das Fahrzeug der Ausübung mobiler sozialer oder medizinischer Dienste dient; im Falle der Verweigerung der Ausstellung der Bestätigung entscheidet über Antrag die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid; die Bestätigung muß hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein; nähere Vorschriften über Form und Inhalt der Bestätigung werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Die Erste Präsidentin
des o.ö. Landtages:

Angela Orthner

Der Landeshauptmann:

Dr. Ratzenböck

Nr. 89

Landesgesetz
vom 7. Juli 1993, mit dem das Gemeinde-Getränke-
steuergesetz geändert wird
(O.ö. Gemeinde-Getränkesteuergesetz-Novelle 1993)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeinde-Getränkesteuergesetz, LGBl. Nr. 15/1950, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 28/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ausgenommen von der Besteuerung (Abs. 1) sind Lieferungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Z. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 660/1989, wenn die Verschaffung der Verfügungsmacht am Ort der Produktion erfolgt und wenn keine Beförderung oder Versendung vorliegt, sowie Lieferungen zur unmittelbaren Konsumation in Verkehrsmitteln an die Fahrgäste oder das Personal, soweit nicht die vom Verkehrsmittel zurückgelegte Strecke überwiegend in derselben Gemeinde liegt.“

2. Nach § 4 Abs. 1 erster Satz ist folgender Satz einzufügen:

„Alkoholfreie Getränke sind Getränke mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 0,5 Vol. % oder weniger.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Die Erste Präsidentin des o.ö. Landtages:	Der Landeshauptmann:
Angela Orthner	Dr. Ratzenböck

Nr. 90

Landesgesetz
vom 7. Juli 1993, mit dem das O.ö. Elektrizitätsgesetz
geändert wird
(O.ö. Elektrizitätsgesetz-Novelle 1993)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Elektrizitätsgesetz, LGBl. Nr. 41/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Z. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Staatsangehöriger einer anderen EWR-Vertragspartei ist,“

2. § 5 Abs. 2 Z. 2 hat zu lauten:

„2. der Konzessionswerber, sofern er keine natürliche Person ist, seinen Sitz im Hoheitsgebiet einer EWR-Vertragspartei hat,“

3. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Landesregierung kann vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. der Staatsangehörigkeit zu einer EWR-Vertragspartei sowie vom Erfordernis des Sitzes im Hoheitsgebiet einer EWR-Vertragspartei absehen, wenn der Betrieb des Elektrizitätsversorgungsunternehmens im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft, insbesondere hinsichtlich der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit elektrischer Energie, gelegen ist.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Kraft.

Die Erste Präsidentin des o.ö. Landtages:	Der Landeshauptmann:
Angela Orthner	Dr. Ratzenböck

Nr. 91

Landesgesetz
vom 7. Juli 1993, mit dem die O.ö. Landtagswahlord-
nung 1991, die O.ö. Gemeindewahlordnung 1991, die
O.ö. Statutargemeinden-Wahlordnung 1991 und das
O.ö. Wählerevidenz-Gesetz 1991 geändert werden
(O.ö. Wahlrechts-Änderungsgesetz 1993)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die O.ö. Landtagswahlordnung 1991, LGBl. Nr. 91, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Stichtag darf nicht vor dem Tag der Wahlauschreibung liegen.“

2. § 20 hat zu lauten:

„§ 20

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, im Land Oberösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist abgesehen vom Wahlalter nach dem Stichtag (§ 1 Abs. 2) zu beurteilen.“

3. Im § 24 Abs. 1 hat der Punkt zu entfallen; folgende Wortfolge ist anzufügen:

„bzw. unter Verwendung der Bundes- und Landes-Wählerevidenz.“

4. Im § 26 Abs. 1 und in der auf der Rückseite der Anlage 2 unter Punkt 1 lit. a abgedruckten Belehrung ist jeweils die Wortfolge „vor dem Ablauf des Stichtages das 19. Lebensjahr“ durch die Wortfolge „vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr“ zu ersetzen.
5. Im § 29 Abs. 2 hat die Wortfolge „, die bis zum Ablauf des Stichtages das 19. Lebensjahr vollendet haben,“ zu entfallen.
6. § 45 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:
„Diese Zustimmungserklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.“
7. Im § 81 Abs. 2 Z. 2 ist das Wort „Abstimmungsverhältnis“ durch das Wort „Abstimmungsverzeichnis“ zu ersetzen.

Artikel II

Die O.ö. Gemeindevahlordnung 1991, LGBl. Nr. 94, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 3 erster Satz ist nach dem Wort „hat“ die Wortfolge „unter Verwendung der Bundes-, Landes- und Gemeinde-Wählerevidenz bzw.“ einzufügen.
2. Im § 14 Abs. 5 hat die Wortfolge „, die bis zum Ablauf des Stichtages das 19. Lebensjahr vollendet haben,“ zu entfallen.
3. § 14 Abs. 5 letzter Satz hat zu entfallen.
4. Dem § 24 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:
„Der Stichtag darf nicht vor dem Tag der Wahlausschreibung liegen.“

Artikel III

Die O.ö. Statutargemeinden-Wahlordnung 1991, LGBl. Nr. 118, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:
„Der Stichtag darf nicht vor dem Tag der Wahlausschreibung liegen.“

2. § 16 hat zu lauten:

„§ 16

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in der Stadt ihren ordentlichen Wohnsitz haben, vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr

vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist abgesehen vom Wahlalter nach dem Stichtag (§ 3 Abs. 2) zu beurteilen.“

3. Im § 19 Abs. 1 ist nach dem Wort „hat“ die Wortfolge „unter Verwendung der Bundes-, Landes- und Gemeinde-Wählerevidenz bzw.“ einzufügen.
4. Im § 19 Abs. 2 und in der auf der Rückseite der Anlage 2 unter Punkt 1. lit. a abgedruckten Belehrung ist die Wortfolge „vor dem Ablauf des Stichtages das 19. Lebensjahr“ durch die Wortfolge „vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr“ zu ersetzen.
5. Im § 23 Abs. 1 vorletzter Satz hat die Wortfolge „, die bis zum Ablauf des Stichtages das 19. Lebensjahr vollendet haben“ zu entfallen.
6. § 23 Abs. 1 letzter Satz hat zu entfallen.

Artikel IV

Das O.ö. Wählerevidenz-Gesetz 1991, LGBl. Nr. 70, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Z. 2 ist die Jahreszahl „1971“ durch die Jahreszahl „1991“ zu ersetzen.
2. § 2 Abs. 1 Z. 1 und die Gliederungsbezeichnung „2.“ haben zu entfallen; im § 2 Abs. 1 (neu) ist die Zahl „19.“ durch „18.“ und die Jahreszahl „1985“ durch die Jahreszahl „1991“ zu ersetzen.
3. § 3 Abs. 1 Z. 1 und die Gliederungsbezeichnung „2.“ haben zu entfallen.
4. Im § 3 Abs. 1 (neu) ist die Zahl „19.“ durch „18.“ und das Zitat „§ 13 Gemeindevahlordnung 1967 bzw. § 16 Statutargemeinden-Wahlordnung 1961“ durch das Zitat „§ 13 O.ö. Gemeindevahlordnung 1991 bzw. § 16 O.ö. Statutargemeinden-Wahlordnung 1991“ zu ersetzen.

Artikel V

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Die Erste Präsidentin
des o.ö. Landtages:

Angela Orthner

Der Landeshauptmann:

Dr. Ratzenböck